

**Satzung
der Inselgemeinde Langeoog
über die Sondernutzung an Gemeindestraßen
und der Erhebung entsprechender Gebühren
(Sondernutzungssatzung)
in der 1. Änderung vom 20.01.2017**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (GVBI S. 576)) vom 17. Dez. 2010 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBI S. 372) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung vom 15.03.2012 folgende Satzung beschlossen

<u>Inhalt</u>	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Allgemeine Bestimmungen	2
§ 3 Antragspflicht für Sondernutzungen	2
§ 4 Erlaubnisanträge für die Sondernutzung	4
§ 5 Erlaubnis	4
§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers	5
§ 7 Versagung und Widerruf	6
§ 8 Haftung	7
§ 9 Sondernutzungsgebühren	7
§ 10 Gebührenschuldner	8
§ 11 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren	8
§ 12 Kennzeichnungspflicht	8
§ 13 Ordnungswidrigkeit und Zwangsmittel	9
§ 14 Inkrafttreten	10
<u>Anlagen:</u>	
Gebührentarif	11
Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	14

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege, Plätze und Fußgängerzonen im Gemeindegebiet.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen im Sinne von § 2 NStrG.

§2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Keiner Erlaubnis bedarf die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, soweit sie für die Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nur vorübergehend (max. 24 Stunden) ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Darunter fallen auch kurzfristige Nutzungen des Gehweges für Materialablagerungen und ähnliches, welches den freien Durchgang von 1,20 m auf dem Gehweg nicht behindern.
- (4) Diese Satzung findet auch auf die Nutzung öffentlicher Straßen für öffentliche Veranstaltungen und Märkte Anwendung.

§3 Antragspflicht für Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Inselgemeinde Langeoog.

Zur antragspflichtigen Sondernutzung zählen u.a. auch:

- 1 das Aufstellen von Tresen, Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Heizstrahlern zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Bars, Kneipen, Eisdielen und Geschäften;

2. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Treppen, Markisen, Vordächer, Erker und Verblendmauern
3. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen
4. das mobile Verteilen oder der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts sowie der Betrieb des Reisegewerbes
5. das Aufstellen von Bauwagen, Bauzäunen, Containern, Gerüsten, Schuttrutschen, das Einsetzen von Masten und Pfählen, das Abstellen von Arbeitswagen, Anhängern, Baumaschinen und —geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt dienen
6. in die Straße hineinragende bzw. frei auf der Straße aufgestellte Werbe- und Verkaufseinrichtungen, wie insbesondere Automaten, Uhren, Klappschilder, Tafeln, Warenauslagen und Schaukästen
7. das Aufstellen von Informationsständen oder —tischen, Plakatständen und sonstigen raumbeanspruchenden Mitteln der Informationsverbreitung (mit Ausnahme der politischen Parteien zwei Monate vor der Wahl);
8. das Anlegen einer zusätzlichen Grundstücksein- bzw. —ausfahrt;
9. das Aufstellen von Tribünen und Podesten, das Herrichten von Sport- und Spielflächen
10. das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern oder Anhänger mit Werbeflächen zu gewerblichen Werbezwecken, das Aufstellen von Werbetafeln und Plakaten sowie das Aufhängen von Transparenten
11. das Aufstellen allgemeiner Hinweisschilder auf Hotels, Gaststätten, Dienstleistungsunternehmen oder privater Wegweiser für Ausstellungen und Veranstaltungen
12. das Aufstellen von Verkaufsständen
13. Werbung mit Lautsprechern
14. Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er nicht im Interesse der öffentlichen Versorgung erforderlich ist
15. das zur Schaustellen von Tieren.
16. das Aufstellen von Masten, Fahnenstangen

- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Zusätzlich können insbesondere Genehmigungen erforderlich sein nach

- der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) oder
- dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG),

bei denen die Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen oder die örtliche Bauvorschrift der Inselgemeinde Langeoog zur Regelung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

§4

Erlaubnisanträge für die Sondernutzung

- (1) Erlaubnisanträge sind 4 Wochen vor Beginn der Sondernutzung bei der Inselgemeinde Langeoog zu stellen.
- (2) Die Inselgemeinde Langeoog kann hierzu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Anzugeben sind die Art, Größe, Dauer und Standort der Sondernutzung.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehenden Grundstücks in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

§5

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere zum Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, oder aus denkmalschutzrechtlichen Aspekten oder bei Widerspruch gegen das Erscheinungsbild der Gemeinde versagt oder widerrufen werden. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährden würde.

- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Fläche nach dem Ermessen der Verwaltung der Inselgemeinde Langeoog. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung oder Verzicht.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Inselgemeinde Langeoog.
- (6) Die Erlaubnis ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Gemeinde kann in besonders begründeten Einzelfällen aussprechen, dass eine Erlaubnis zur Ausübung übertragbar ist, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

§6

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Inselgemeinde Langeoog alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Gemeinde bei besonderen Erlaubnissen angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen dem Gemeindebild entsprechend anzupassen sowie neben den Einrichtungen auch die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Inselgemeinde Langeoog. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Absperreinrichtungen, Wasserablauffrinnen, Kanalschächten, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächten sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Inselgemeinde Langeoog ist mindestens 10 Tage vor Beginn entsprechender Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Auf Verlangen der Inselgemeinde Langeoog hat der Erlaubnisnehmer die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Inselgemeinde Langeoog die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung oder Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.
- (7) Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann die Inselgemeinde Langeoog den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 64 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

§7

Versagung und Widerruf

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 5 kann insbesondere ganz oder teilweise versagt werden, wenn
 - 1. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde
 - 2. der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht leistet
 - 3. wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder sonst nicht gemeinverträglich ist.
- (2) Der Widerruf einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - 1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung wegfallen
 - 2. der Erlaubnisnehmer die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt
 - 3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere Interessen gefährdet
 - 4. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr gem. § 9 dieser Satzung nicht entrichtet.

§8 Haftung

- (1) Die Inselgemeinde Langeoog haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Inselgemeinde für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Inselgemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals ergeben. Er hat die Inselgemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Stelle aus der Art der Benutzung gegen die Inselgemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Inselgemeinde Langeoog kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung beibehält. Auf Verlangen der Inselgemeinde Langeoog sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.

§9 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen erhebt die Inselgemeinde Langeoog Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Für jede Sondernutzung wird eine Mindestgebühr von 30,00 € erhoben.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Inselgemeinde Langeoog bleibt hiervon unberührt.
- (3) Eine Gebührenbefreiung ist im Ausnahmefall möglich, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder wenn damit politische, kirchliche (religiöse), mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden.
- (4) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Inselgemeinde Langeoog eine Stundung, Herabsetzung oder den Erlass gewähren.

§10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat
 - c) derjenige, der die Straße für eine Sondernutzung in Anspruch nimmt, ohne im Besitz der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis zu sein
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§11 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. (2)
- Die Gebühren sind fällig:
- a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
 - b) für Sondernutzungen auf Zeit länger als ein Jahr und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für die nachfolgenden Jahre jeweils am 15. Januar.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Wird die Erlaubnis nachträglich erteilt, so wird die Gebühr ab nachweisbarem Beginn der Sondernutzung fällig.

. §12 Kennzeichnungspflicht

- (1) Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge, Kutschen, Gespanne, Sonderfahrzeuge, Anhänger mit Ausnahme von Fahrradanhängern), denen im Rahmen der Sondernutzung dauerhaft oder befristet die Nutzung gemeindlicher Straßen genehmigt wurde, haben die von der Inselgemeinde Langeoog herausgegebenen Kennzeichnungsschilder deutlich sichtbar zu führen.

- (2) Änderungen bezüglich der von der Inselgemeinde Langeoog herausgegebenen Kennzeichen (z.B. Eigentümerwechsel oder Stilllegung der Fahrzeuge) sind unverzüglich beim Ordnungsamt der Inselgemeinde Langeoog anzuzeigen.

§13

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 61 des Niedersächsischen Straßengesetzes und des **Niedersächsischen** Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 61 (1) Nr. 1 Niedersächsischen Straßengesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer nach § 5 (1) dieser Satzung erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,
 2. entgegen § 6 dieser Satzung Anlagen nicht ordnungsgemäß errichtet oder unterhält,
 3. entgegen § 6 dieser Satzung die Wasserablaufgräben, Kanalschächte, Kabel- und sonstige Revisionsschächte nicht freihält,
 4. entgegen § 6 dieser Satzung ohne Zustimmung der Inselgemeinde Arbeiten an der Straße durchführt,
 5. entgegen § 6 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt
 6. entgegen § 12 sein der Sondernutzung unterliegendes Fahrzeug nicht mit dem von der Inselgemeinde Langeoog herausgegebenen Zeichen kennzeichnet und Änderungen bezüglich des Fahrzeuges nicht anzeigt
- (3) In den Fällen des (2) kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- (4) Die Anwendung der Zwangsmittel gemäß § 64 ff des niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleibt unberührt.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Sondernutzung an Gemeindestraßen vom 03.03.1994 außer Kraft.

Langeoog, den 15.03.2012



Uwe Garrels
Bürgermeister



Sondernutzungsgebührenordnung

zur Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Sondernutzung an Gemeindestraßen durch Ratsbeschluss vom 15.03.2012

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Maßstab	Gebühr in €	Zeitraum
Verkaufsstände, Verkaufshäuschen, u.ä.				
1.1	Grundsätzlich ortsfest	je qm je qm je qm	1,00 7,00 28,00 336,00	täglich wöchentlich monatlich jährlich
1.2	Grundsätzlich nicht ortsfest (Verkaufswagen, I- stände, u.ä.)	je qm je qm je qm je qm	2,00 E 14,00 E 56,00 E 670,00 €	täglich wöchentlich monatlich jährlich
2.	Aufstellen von Warenauslagen an Geschäften (Warenbänke) und gewerblichen Nebenanlagen			
2.1	Warenauslagen an Geschäften (Warenbänke)	je qm je qm	8,00 175,00	monatlich jährlich
2.2	wie 2.1 jedoch mit Straßenverkauf	je q m je qm	17,00 350,00€	monatlich jährlich
2.3	Gewerbliche Nebenanlagen wie Stellschilder, Informations-, Ausstellungs- u. Werbewagen	je q m je qm	2,00 10,00 wöchentlich	täglich
2.4	private Hinweisschilder, u.ä.	je q m je q m je q m j e q m	2,00 E 10,00 E 30,00 € 150,00 E	täglich monatlich jährlich
2.5	Umhertragen von Plakaten	je Person	15,00	täglich
3.	Freisitze und Stehtische			
3.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen für gastronomische Zwecke (Zone 1)"	je qm je qm je qm	1,50 E, ab 01.01.2018 5,00 E, ab 01.01.2017 60,00 E, ab 01.01.2018	2,00 € wöchentlich 10,00 monatlich 120,00 jährlich
	Aufstellen von Tischen und Stühlen für gastronomische Zwecke (Zone 2)"	je qm je qm je qm	1,00 E, ab 01.01.2017 3,00 E, ab 01.01.2017 36,00 E, ab 01.01.2017	1,50 wöchentlich 6,00 monatlich 72,00 jährlich
3.2	Stehtische bis zu einem			

	Durchmesser von 1 m (Zone 1) "	pro Tisch pro Tisch pro Tisch	3,00 € 15,00 € 60,00 €	täglich wöchentlich monatlich
	Stehische bis zu einem Durchmesser von 1 m (Zone 2) *	pro Tisch pro Tisch pro Tisch	2,00 € 10,00 € 40,00 €	täglich wöchentlich monatlich
4.	Fahrradstände in Verbindung mit Werbung			2,00 € täglich wöchentlich monatlich jährlich
			10,00 € 40,00 € 480,00 €	
5.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, u.ä.			
5 . 1	Aufstellen von Warenautomaten, Vitrinen, u.ä.	je qm	25,00 € 300,00 €	monatlich jährlich
6.	Baustelleneinrichtungen			
6 . 1	Bauzäune, -buden, Gerüste, Arbeits- Mannschaftswagen, Anhänger zur Lagerung Baustoffen, Baumaschinen, u.ä.	je qm je qm je qm	0,80 € 2,00 € 8,00 €	täglich wöchentlich monatlich
7.	Werbeanlagen			
7 . 1	Werbung die innerhalb einer Höhe von 3m über dem Straßenkörper mehr als 30 cm in den Straßen- raum hineinragen	je qm je qm	10,00 € 100,00 €	monatlich jährlich
B.	Parkplätze			
8.1	Parkplätze	je Stück	96,00 €	jährlich
9.	Kraftfahrzeuge			
9 . 1	Fahrzeuge mit Einzelgenehmigung	je Fzg.	30,00 €	täglich
10 .	Öffentliche Veranstaltungen			
10.1	öffentliche Veranstaltungen, Märkte, Traditionsfeste	je qm je qm	6,00 € 40,00 €	täglich wöchentlich

12.	Sonstige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	je qm	von 2,00 bis 10,00 € täglich
		je qm	von 10,00 bis 50,00 € wöchentlich
		je qm	von 40,00 bis 200,00 € monatlich

13.	Mindestgebühr gern. § 9 (1) der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen der Inselgemeinde Langeoog	30,00
-----	---	--------------

"Zone 1 = Bereich Hauptstraße (Einmündungsbereich Kirchstraße bis Apotheke) und der Bereich
Barkhausenstraße (Einmündungsbereich Hauptstraße bis Einmündungsbereich Gartenstraße)

"Zone 2 = außerhalb von Zone 1